

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen

IV B - 76/ 5141

Bearbeiterin

Frau Beiersdorf / IV B 11



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 3067

Telefon (030) 9020 - 3054

Telefax (030) 902028 - 3054

E-Mail petra.beiersdorf@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1

VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

nachrichtlich

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Datum 29. Dezember 2014

Rundschreiben SenFin IV Nr. 57/2014

Sozialversicherungs- und steuerrechtliche Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen (Minijobs) hier: Geringfügigkeits-Richtlinien 2015

Rundschreiben SenFin II Nr. 27/2013, II Nr. 35/2013, IV Nr. 44/2014

Anlage: Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (SV)
vom 12.11.2014

Inhalt:

Informationen für den Personalservice

- Aktualisierung der Geringfügigkeits-Richtlinien ab 01.01.2015
- Umgang mit kurzfristigen „kalenderjahrüberschreitenden“ Beschäftigungen
- Gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze
- Wegfall der Bestandschutzregelungen



Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August
2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

1. Mit den vorgenannten Rundschreiben wurden Hinweise zur sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Behandlung von Minijobs bekannt gegeben. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben zwischenzeitlich die „Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen“ aktualisiert (**Geringfügigkeits-Richtlinien** vom 12.11.2014). Diese gelten ab dem 01.01.2015 und lösen die Geringfügigkeits-Richtlinien vom 20.12.2012 ab. Die aktualisierte Fassung liegt als **Anlage** bei. Einige besonders wesentliche Änderungen, Klarstellungen und Hinweise sind nachfolgend kurz zusammengefasst:

1.1. Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen:

Zum 01.01.2015 werden die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen ausgeweitet. Der Gesetzgeber hat die bis zum 31.12.2014 geltenden Zeitgrenzen von zwei Monaten bzw. 50 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate bzw. 70 Arbeitstage angehoben. Diese Regelung ist auf vier Jahre - bis zum 31.12.2018 - begrenzt (vgl. Rundschreiben SenFin IV Nr. 44/2014).

1.2. Umgang mit kalenderjahrüberschreitenden kurzfristigen Beschäftigungen für die Jahre 2014/2015 sowie 2018/2019:

Aufgrund fehlender Bestandsschutzregelungen erfolgt die Beurteilung der über den 31.12.2014 bzw. den 31.12.2018 hinausgehenden Beschäftigungen nach dem **für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum geltenden Recht**. Entscheidend für die Anwendung der zulässigen Zeitgrenze ist somit der Zeitpunkt, zu dem die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung zu erfolgen hat; also unmittelbar bei **Beschäftigungsbeginn** und erneut bei jeder **Änderung der Verhältnisse**.

Kalenderjahrüberschreitende Beschäftigung 2014/2015

Eine Beschäftigung, die im Jahr 2014 beginnt und im Jahr 2015 endet, ist ab Beschäftigungsbeginn kurzfristig, wenn sie auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage befristet ist. Allerdings nur, wenn die jeweilige Zeitgrenze nicht bereits durch die Zusammenrechnung von Vorbeschäftigungszeiten aus dem Jahr 2014 und der aktuellen Beschäftigung überschritten wird. Zum Jahreswechsel tritt kraft Gesetzes eine Änderung in den Verhältnissen ein, so dass ab 01.01.2015 die längere Zeitdauer zu berücksichtigen ist. Ab diesem Zeitpunkt liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung seit ihrem Beginn im Jahr 2014 auf längstens drei Monate bzw. 70 Arbeitstage befristet ist.

Kalenderjahrüberschreitende Beschäftigung 2018/2019

Eine Beschäftigung, die im Jahr 2018 beginnt und im Jahr 2019 endet, ist ab Beschäftigungsbeginn kurzfristig, wenn sie auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist. Allerdings nur, wenn die jeweilige Zeitgrenze nicht bereits durch die Zusammenrechnung von Vorbeschäftigungszeiten aus dem Jahr 2018 und der aktuellen Beschäftigung überschritten wird. Zum Jahreswechsel tritt kraft Gesetzes eine Änderung in den Verhältnissen ein, so dass ab 01.01.2019 wieder die kürzere Zeitdauer zu berücksichtigen ist. Ab diesem Zeitpunkt liegt eine kurzfristige Beschäftigung nur noch dann vor, wenn die

Beschäftigung seit ihrem Beginn im Jahr 2018 auf längstens zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage befristet ist.

Ausübung einer kurzfristigen Beschäftigung über den Jahreswechsel

Bei der Prüfung, ob die Zeiträume von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen überschritten werden, sind die Zeiten mehrerer aufeinanderfolgender kurzfristiger Beschäftigungen zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie geringfügig entlohnt oder mehr als geringfügig entlohnt sind. Dies gilt auch für Beschäftigungen, die über einen Jahreswechsel hinausgehen. Eine nach Kalenderjahren getrennte versicherungsrechtliche Beurteilung dieser Beschäftigungen erfolgt nicht. Eine Ausnahme hiervon stellen lediglich die kalenderjahrüberschreitenden Beschäftigungen zu Beginn und Ende der Übergangsregelung nach § 115 SGB IV dar.

1.3. Berücksichtigung der aktuellen BSG-Rechtsprechung (BSG, Urteil v. 07.05.2014, B 12 R 5/12 R) zur gelegentlichen kurzfristigen Beschäftigung (vgl. Anlage, Pkt. B, 2.3 ff).

1.4. Klarstellungen im Zusammenhang mit dem vorübergehenden unvorhersehbaren Überschreiten der Entgeltgrenze und Erhöhung der Zeitgrenze analog zur kurzfristigen Beschäftigung auf 3 Monate für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018:

Das regelmäßige Arbeitsentgelt einer geringfügig entlohnten Beschäftigung darf 450 Euro im Monat nicht überschreiten, sonst ist vom Tage des Überschreitens an von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auszugehen. Ein **gelegentliches** und **nicht vorhersehbares** Überschreiten führt allerdings nicht zur Beendigung des Minijobs. Ab dem 01.01.2015 ist als gelegentlich dabei ein Zeitraum von **bis zu drei Monaten** innerhalb eines Zeitjahres anzusehen. Diese Regelung ist auf vier Jahre - bis zum 31.12.2018 - begrenzt worden. Bis zum 31.12.2014 und ab dem 01.01.2019 gilt ein Zeitraum von bis zu zwei Monaten als gelegentlich.

1.5. Klarstellung im Zusammenhang mit der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts bei monatlich schwankenden Arbeitsentgelten (vgl. Anlage, Pkt. B, 2.2 ff).

1.6. Wegfall der Bestandschutzregelungen für Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 400,01 bis 450,00 Euro zum 31.12.2014:

Zum 01.01.2013 hat der Gesetzgeber die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte auf monatlich 450 Euro angehoben. In diesem Zusammenhang verschoben sich auch die Verdienstgrenzen für versicherungspflichtige Beschäftigungen in der Gleitzone von ehemals 400,01 Euro bis 800 Euro auf 450,01 Euro bis 850 Euro.

Für Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.2013 zwischen 400,01 und 450,00 Euro verdient haben, bestand Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Aufgrund von **Übergangsregelungen** besteht für diese Arbeitnehmer seit dem 01.01.2013 weiterhin ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe der Gleitzonenregelung, obwohl die Voraussetzungen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (450-Euro-Minijob) vorlagen.

Diese Übergangsregelung **endet am 31.12.2014**. Soweit das Beschäftigungsverhältnis über den 31.12.2014 hinaus unverändert fortbesteht, ändert sich der sozialversicherungsrechtliche Status. Zum 01.01.2015 wird aus der Beschäftigung in der Gleitzone eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob).

Zu diesem Zeitpunkt entfällt die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. In der Kranken- und Arbeitslosenversicherung tritt Versicherungsfreiheit ein. Einzig die Rentenversicherungspflicht besteht weiterhin, allerdings gelten die Regelungen für 450-Euro-Minijobs. Das heißt, der Minijobber kann sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Der Arbeitnehmer ist bei der Krankenkasse ab- und bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

Der Status einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bleibt über den 31.12.2014 hinaus nur erhalten, wenn die arbeitsvertraglichen Grundlagen in der Form abgeändert werden, dass sich die regelmäßige monatliche Vergütung ab dem 01.01.2015 auf über 450 Euro erhöht hat.

1.7. Geänderte Rechtsauffassung beim Umgang mit der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung der Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung (vgl. Anlage, Pkt. C, 3 ff).

1.8. Senkung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung:

Der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung sinkt zum 01.01.2015 von 18,9 % auf 18,7 %. Damit wird für Minijobber der Erwerb des vollen Schutzes der gesetzlichen Rentenversicherung günstiger. Betrug die Eigenleistung des Minijobbers bisher 3,9 % des Arbeitsentgelts, verringert sich der Betrag ab Januar 2015 auf 3,7 % des Arbeitsentgelts.

- 2.** Die Beurteilung und Durchführung der Versicherung geringfügig Beschäftigter obliegt der **Minijob-Zentrale**, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angesiedelt ist. Im dortigen Download-Center stehen umfangreiche Informationen für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Verfügung. Zudem existiert ein umfangreicher **Fragen-/Antwort-Katalog** (Stand: 07.11.2014). Änderungen zur Vorversion sind darin farblich markiert.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag
Neidenberger